

Absender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 636/2002
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 07.11.2002

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.10.2002 zum Abbruch der Vorbereitungen zum US-Cross-Border-Leasing (CBL) und zur Aufhebung des diesbezüglichen Beschlusses vom 15.05.2002

Inhalt

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Erläuterungen:

Der Antrag nebst Begründung ist der Vorlage beigelegt. Die Stellungnahme der Verwaltung folgt der Begründung des Antrags.

Zur Vorbemerkung und zu 1.:

Nach § 117 Abs. 1 BGB liegt ein Scheingeschäft dann vor, wenn bei Abschluss eines Vertrages beide Vertragsparteien sich darüber einig sind, dass sie die den Vertrag begründenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen nur zum Schein abgeben, sie in Wahrheit also gar nicht abgeben wollen. So liegt der Fall hier nicht. Die Beteiligten eines CBL geben genau die Erklärungen ab, die sie in Wahrheit auch abgeben wollen. Die Verwaltung gedenkt, genau so zu verfahren.

Weiter heißt es im Antrag, es werde mit dem Abschluss eines CBL eine „Beihilfe zur Steuerhinterziehung in den USA“, also eine Straftat begangen. Trotz umfangreicher Recherchen ist der Verwaltung nichts darüber bekannt, dass der Abschluss eines CBL als solcher jemals auch nur zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, geschweige denn zu einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung – wo auch immer - geführt hätte. Soweit hier bekannt werden schon seit mehr als zehn Jahren und wurden allein in 2001 ca. 140 CBL-Transaktionen in den unterschiedlichsten Ländern und zu den unterschiedlichsten Anlagen mit einem Gesamtvolumen von ca. 40 Mrd. USD (2001) abge-

geschlossen. **Dies kann den Strafverfolgungsorganen nicht entgangen sein!**

Die Verwaltung nimmt daher mit – gelinde gesagt – Verwunderung zur Kenntnis, dass ihr wie auch dem beschließenden Gremium der Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemacht wird, und weist diesen Vorwurf mit aller Klarheit zurück. Sollte die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN auf dieser Behauptung beharren, kann eine (Selbst)anzeige bei den deutschen bzw. US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden letztendliche Gewissheit über die rechtliche Wertung bringen.

Zu 2:

Es ist richtig und wurde auch schon vielfach erläutert, dass die Transaktionsverträge umfangreich und komplex sind. Allerdings hat die Verwaltung mündlich wie schriftlich die Struktur dieser Verträge genau aufgezeigt. Außerdem werden beide Vertragsparteien „abgestuft“ an einen Abschluss herangeführt und wird vor dem letztendlich maßgeblichen Beschluss mindestens eine ausführliche Transaktionsbeschreibung, die **alle** Vorgänge und rechtlichen Beziehungen **detailliert** beschreibt, vorgelegt werden. Beides dürfte eine vollständige Abwägungsgrundlage sein.

Zu 3. und 4.:

Es trifft in dieser Pauschalität nicht zu, dass die Stadt an „amerikanisches Recht gebunden“ wäre. Gebunden wäre die Stadt an den Vertrag, den sie schließt. Beispielsweise würde sich der Betrieb des Abwasserwerks nach wie vor nach deutschem und EU-Recht richten – und nach sonst nichts. Ebenso falsch ist es, dass der Stadt das Abwasserwerk nicht mehr „gehören“ würde. Begriffe wie „gehören“ oder „Eigentum“ und „Besitz“ benennen keine Naturgesetze, sondern werden von jeder Rechtsordnung anders und zum Teil in großer Feinheit definiert. So gibt es beispielsweise Naturvölker, die noch nicht einmal sprachlich diese Begriffe kennen. Hochentwickelte Industriegesellschaften hingegen differenzieren schon recht lange diese Begriffe sogar noch je nach der relevanten Rechtsmaterie. Richtig ist, dass der Investor im Sinne des US-Steuerrechts für einen begrenzten Zeitraum wirtschaftlicher Eigentümer wird. Richtig ist aber auch, dass nach deutschem Steuerrecht die Stadt wirtschaftlicher Eigentümer bleibt und nach deutschem Zivilrecht auch Eigentümer und Besitzer des Anlage.

Der Schlüssel zum Verständnis dieses nur auf den ersten Blick paradox erscheinenden Ergebnisses liegt im wesentlichen eben darin, dass

- der Vertrag immer als Einheit gesehen wird, also nie die Hin- oder Rückmiete oder eine sonstige Vertragsrelation gesondert betrachtet wird,
- das Geschäft grenzüberschreitend ist („cross-border“!) und damit unterschiedliche Rechtsordnungen und Eigentumsdefinitionen maßgeblich sind,
- es seit 1912 zwischen damals dem Deutschen Reich und heute der Bundesrepublik Deutschland und den USA ein zwischenstaatliches Abkommen gibt, welches nach wie vor eine Doppelbesteuerung ausschließt und in seinem Kern zwei Weltkriege unverändert überdauert hat.

An den Ausführungen zur Laufzeit ist nur richtig, dass die Verträge auf eine Laufzeit von 99 Jahren geschlossen werden, aber (vom Namen her hier vereinfacht) eine Auflösungsoption für die Stadt nach ca. 25 bis 30 Jahren besteht, die (vereinfacht) gegen Zahlung eines schon bei Vertragsabschluss festgelegten Entgeltes (Ablösung) ausgeübt werden kann. Der notwendige Betrag wird von Anfang an aus dem Transaktionsvolumen gesichert.

All dies wurde im Vorfeld des Zustandekommens des Beschlusses eingehend von der Verwaltung und zum Teil auch durch die Vertreter von Babcock&Brown erläutert.

Zu 5.:

Auf die Beantwortung des Anfrage des Mitglied des Rates Klaus Waldschmidt aus der Sitzung des Ausschusses vom 12.09.2002 wird Bezug genommen.

Zu 6.:

Nach Meinung der Verwaltung ist es nach derzeit bekannter Rechtslage möglich, den Barwerterlös dem Haushalt zuzuführen; auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion zum Ausschuss vom 11.07.2002 wird Bezug genommen. Rein vorsorglich ist erneut klarzustellen, dass den Nutzern der gemeindlichen Anlage „Abwasserwerk“ kein Beitrags- oder Gebührennachteil durch das CBL entsteht.